

STADT FÜRSTENFELDBRUCK



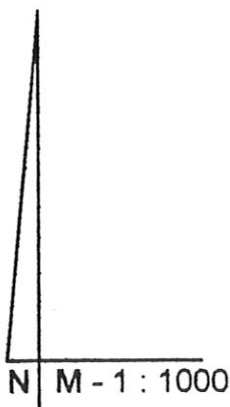
Beglaubigte Abschrift

BEBAUUNGSPLAN Nr. 63/2

**Für das Gebiet
westlich der Weidenstraße**

Entwurf:
U. Bosch

STADTBAUAMT
FÜRSTENFELDBRUCK
STADTPLANUNG



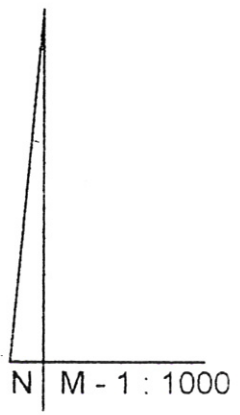
gefertigt: 01.08.1996
14.10.1996
14.04.1997



BEBAUUNGSPLAN Nr. 63/2

Für das Gebiet
westlich der Weidenstraße

14.04.1997



STADT FÜRSTENFELDBRUCK



Bebauungsplan Nr. 63/2

Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 bzw. 63/1 für das Gebiet westlich der Weidenstraße für die Grundstücke Fl.Nr. 1039/6, 1147/49/Teilfläche und 1147/51/Teilfläche.

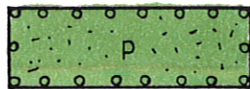
Die Stadt Fürstentfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bek. vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251 ff.) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

Festsetzungen

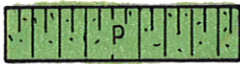
Dieser Bebauungsplan ersetzt die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 63 bzw. 63/1 in bezug auf folgende Festsetzungen:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Private Grünfläche, festgesetzt als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(ersetzt das Planzeichen "öffentliche Grünfläche, festgesetzt als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern").



Private Grünfläche Schallschutzwall, festgesetzt als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Auf der gleisseitigen Wallfläche entlang der Bahnlinie dürfen nur niedrig wachsende Sträucher gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist hier ausgeschlossen - (ersetzt das Planzeichen "öffentliche Grünfläche Schallschutzwall, festgesetzt als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Auf der gleisseitigen Wallfläche entlang der Bahnlinie dürfen nur niedrig wachsende Sträucher gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist hier ausgeschlossen").



Privatweg
(ersetzt das Planzeichen "öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung")

Die privaten Grünflächen können bei der Berechnung der GRZ bzw. GFZ nicht herangezogen werden.

Im übrigen gelten für diesen Bebauungsplan die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 63 i.d.F. v. 29.03.1993 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise.

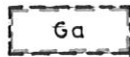
Hinweise durch Planzeichen

z.B. 1147/49

Flurstücksnummer



bestehendes Nebengebäude



Fläche für Garagen

STADTBAUAMT
FÜRSTENFELDBRUCK
STADTPLANUNG

gefertigt: 01.08.1996
14.10.1996
14.04.1997

Fürstenfeldbruck, den 12.06.97

gez.
Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke**B-Plan 63/2**

1. Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 22.10.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.01.1997 bis 20.02.1997 öffentlich ausgelegt.
3. Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 22.04.1997 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan am 20.05.1997 gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Bescheid vom 27.05.1997 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 04.07.1997 ortsüblich durch Niederlegung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln am 04.07.1997 bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Fürstenfeldbruck während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fürstenfeldbruck, den 07.07.1997

Sepp Kellerer
1. Bürgermeister

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Die bisher im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgesetzten Grundstücke gehören einem privaten Grundstückseigentümer. Beide Flächen werden derzeit als Gartenflächen genutzt und werden deshalb im Bebauungsplan als private Grünflächen dargestellt. Die Grundstücke befinden sich direkt hinter der Lärmschutzeinrichtung und sind teilweise angebösch. Eine öffentliche Zugänglichkeit ist deshalb weder sinnvoll noch notwendig.

Auch der im Bebauungsplan bisher als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gekennzeichnete Zufahrtsweg zu den Grundstücken Fl.Nr. 1039/2 und 1039/5 ist in Eigentum der beiden Grundstückseigentümer. Eine öffentliche Widmung dieses Weges ist deshalb nicht erforderlich und der Weg wird als Privatweg im Bebauungsplan festgesetzt.

STADTBAUAMT FÜRSTENFELDBRUCK
-STADTPLANUNG-

gefertigt: 01.08.1996
14.10.1996
14.04.1997

Fürstentfeldbruck, den 12.06.97

gez.
Sepp Kellerer
1. Bürgermeister